

SATZUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRAT (KJB) BERGEN AUF RÜGEN

Lesefassung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in ihrer Sitzung am 17.10.2016 folgende Satzung:

§ 1 AUFGABEN

Der KJB ist eine gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bergen auf Rügen. Der KJB stellt sich zur Aufgabe, dass in der Kommunalpolitik die Meinung der Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung findet.

Der KJB ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.

§ 2 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHLEN

Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus Schülern der Stadt Bergen zusammen. Jede Schule hat die Möglichkeit zwei Schüler zu delegieren. Der Schülerrat wählt zwei Vertreter für den KJB.

Die Wahlen finden alle zwei Jahre, analog der Wahl des Schülerrates statt.

§ 3 SITZUNGEN

Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von zehn Schultagen nach der Wahl statt. Hier wird der Vorstand gewählt. Dieser setzt sich aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter zusammen.

Die Sitzungen finden vierteljährlich statt. Der Vorstand kann bei Bedarf außerhalb der regulären Zeiten außerordentliche Sitzungen einberufen.

§ 4 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor. Der Vorstand hält Kontakt zur Stadtverwaltung. Der Vorstand koordiniert die Arbeit und vertritt den KJB in der Öffentlichkeit.

§ 5 KINDERFRAKTION

Die Kinderfraktion besteht aus gewählten Vertretern der Grundschulen. Die Kinderfraktion erhält einen eigenen Rahmen, sich unter Ausschluss der anderen Vertreter über Themen zu beraten, die Kinder betreffen. Vertreter bis einschließlich zur sechsten Klasse haben die Möglichkeit, in der Kinderfraktion mitzuarbeiten.

§ 6 HAUSHALT

Der Haushalt des KJB's besteht aus öffentlichen Zuwendungen und aus Spendengeldern.

§ 7 ZUSAMMENARBEIT MIT DER STADT

Der KJB berät und unterstützt die Verwaltung der Stadt Bergen auf Rügen in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Der KJB wird von der Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig unterrichtet.

§ 8 UNTERSTÜTZUNG

Die Verwaltung unterstützt den KJB in seiner Arbeit.

§ 9 IN-KRAFT-TRETEN